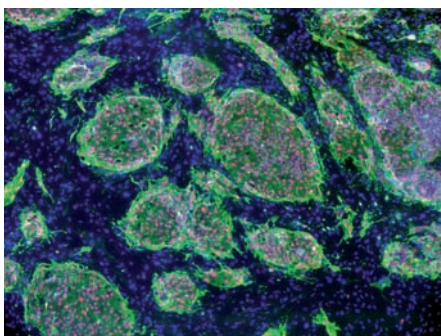


Patentrecht

Patentierung von embryonalen Stammzellen – Update

MARTIN GRUND
GRUND IP GROUP, MÜNCHEN

■ Das Deutsche Patent DE 197 56 864 war im Jahr 1998 Prof. Dr. Oliver Brüstle, Universität Bonn, erteilt worden. Das Patent betrifft isolierte und gereinigte Vorläuferzellen, Verfahren zur deren Herstellung und deren Verwendung zur Therapie von neuralen Defekten. Gegen das Patent hatte Greenpeace e. V. Nichtigkeitsklage wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung und guten Sitten erhoben, soweit das Patent menschliche Zellen umfasst. Das Bundespatentgericht (die erste Instanz) hatte im Dezember 2006 dieser Klage zum überwiegenden Teil stattgegeben und das Patent für nichtig erklärt, soweit dieses humane Zellen betrifft, die aus embryonalen Stammzellen gewonnen werden, welche wiederum aus menschlichen Embryonen gewonnen wurden (BIOspektrum (2007) 1:99).



▲ Fluoreszenz-mikroskopische Aufnahme von humanen embryonalen Stammzellen (Bild: Prue Talbot, University of California, Riverside, USA).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte nun die Berufung des Patentinhabers gegen dieses Urteil des Bundespatentgerichts zu entscheiden. Der BGH setzte nun das Berufungsverfahren aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft Fragen zur Auslegung der Biopatentrichtlinie vor. Insbesondere betreffen die Fragen die Auslegung des § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 3 des Deutschen Patentgesetzes, der besagt, dass Patente nicht erteilt werden für „die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken“. Diese Ausnahmeregelung ist aufgrund des Art. 6 der Biopatentrichtlinie in das Deutsche Patentgesetz eingefügt worden.

Folgende Fragen sollen vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) beantwortet werden:

(1) Ist auch die aus der Blastozyste gewonnene Stammzelle noch als „Embryo“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, obwohl die Stammzelle als solche nicht mehr die Fähigkeit besitzt, sich zu einem menschlichen Individuum zu entwickeln?

Falls diese Frage negativ beantwortet wird, sollte die Patentierung von menschlichen Stammzellen durch die vorstehende Vorschrift nicht ausgeschlossen und damit möglich sein. Falls diese Frage bejaht wird, stellt der BGH noch die Frage nach der Bedeutung des zweiten Teils der Vorschrift, der „Verwendung zu industriellen oder kommerziellen Zwecken“:

(2) Ist jede gewerbsmäßige (das heißt nicht private) Verwendung im Sinne des Patentgesetzes eine „Verwendung zu industriellen und kommerziellen Zwecken“? Insbesondere ist

zu klären, ob auch die Verwendung zu Forschungszwecken oder zu therapeutischen Zwecken eine „kommerzielle“ Verwendung im Sinne des Art. 6 der Richtlinie ist.

Falls die vorstehenden Fragen bejaht werden, wäre die Patentierung von aus menschlichen Embryonen gewonnenen Stammzellen ausgeschlossen; ansonsten wäre sie möglich. Das Gebiet bleibt spannend, insbesondere auch weil die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts sich bei der Auslegung der Patentierungsausschlussvorschriften an der jetzt angefochtenen Entscheidung des Bundespatentgerichts angelehnt hatte. Falls diese sich nun als falsch erweisen sollte, müssten auch das Europäische Patentamt bzw. die zuständigen Beschwerdekammern die kürzlich vorgenommene Auslegung neu überdenken. ■



Korrespondenzadresse:

Dr. Martin Grund
Grund IP Group
Nikolaistraße 15
D-80802 München
Tel.: 089-5480190
Fax: 089-54801910
grund@grundipg.com